

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 19.11.2019

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.

Einzelhandelsbezogene Festsetzungen

Da Breddenberg keine zentralörtliche Funktion besitzt, ist über eine textliche Festsetzung sicherzustellen, dass die Summe der Verkaufsflächen von möglicherweise mehreren selbstständigen und jeweils für sich betrachtet nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben eine Verkaufsfläche von insgesamt 800 m² nicht überschreitet, um so der Entstehung einer Agglomeration im Sinne des LORP 2017 (Abschnitt 2.3 Ziffer 02) entgegenzuwirken.

Die Agglomerationsregelung des LORP 2017 trägt dem Umstand Rechnung, dass einer Ansammlung von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben raumordnerische Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen können, was eine planerische Steuerung erforderlich macht.

Mit Blick auf das Plangebiet ist aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht eine Festsetzung über den Ausschluss der Einzelhandelsnutzung auf Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO sinnvoll und praktikabel.

Ich weise darauf hin, dass der Ausschluss der Einzelhandelsnutzung einer städtebaulichen Begründung bedarf. Für Gewerbegebiete kommt hiernach in Betracht (unabhängig von oder neben dem Schutz und der Stärkung des Zentralen Ortes), Einzelhandel generell auszuschließen, um das Gewerbegebiet primär für das produ-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Gemäß dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen gelten als Einzelhandelsgroßprojekte auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen). Gemäß der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP, Stand September 2017, wird als Beispiel für eine Agglomeration die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes beschrieben, der weitere kleinflächige Einzelhändler nach sich zieht. Ein weiteres Fallbeispiel stellt eine schrittweise Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten an verkehrlich gut angebundenen Standorten dar.

Auch in der Rechtsprechung (z.B. OVG Nds. vom 10.07.2014, 1 KN 121/11) wird ausgeführt, dass die Frage, welche Festsetzungen notwendig sind, um der Agglomerationsregelung bzw. den der raumordnerischen Einzelhandelssteuerung dienenden Zielen auch bei der Ausweisung von Gewerbeflächen Rechnung zu tragen, von den konkreten Umständen im jeweiligen

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

zierende und verarbeitende Gewerbe vorzubehalten (vgl. Urteil des BVerwG vom 10. September 2005 - 4 CN 8/14).

Feindifferenzierungen hinsichtlich der Zulässigkeit von bestimmten Unterarten von Einzelhandelsbetrieben (bspw. Autohaus mit Reparaturwerkstatt) können auf Grundlage von § 1 Abs. 9 BauNVO beim Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe erfolgen.

A-Nord

Das Plangebiet liegt innerhalb eines 1 km breiten Suchkorridors für die Gleichstromverbindung A-Nord (Erdkabelleitung), der nach aktuellem Stand der Planung weder als Vorzugskorridor noch als Alternativkorridor infrage kommt. Die Entscheidung über den genauen Korridorverlauf wird erst nach weiteren Untersuchungen und einem weiteren Beteiligungsverfahren von der Bundesnetzagentur getroffen.

Um die Vereinbarkeit der Planung mit A-Nord sicherzustellen, ist

Einzelfall abhängt.

Im vorliegenden Fall befindet sich das Plangebiet in einer dörflich strukturierten Gemeinde mit einem im Wesentlichen durch produzierendes Gewerbe geprägten Gewerbebestandort. Ansätze für Einzelhandelsagglomerationen sind am Gewerbebestandort „Am Koopmannsberg“ nicht vorhanden.

Nach den Vorstellungen der Gemeinde soll auch die vorliegend geplante Erweiterung des Gewerbebestandes in erster Linie dem produzierenden und/oder verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben.

Ein völliger Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben könnte jedoch zu ungewollten Härten führen, da unter den heutigen Marktbedingungen lebensmittelproduzierende bzw. -verarbeitende Betriebe aber auch sonstige Gewerbebetriebe, wie z. B. Tankstellen zur wirtschaftlichen Existenzsicherung in vielen Fällen kleine Shops betreiben.

Für das vorliegende Plangebiet wird daher eine Festsetzung vorgesehen, wonach Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet nur als Shop mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² als zu- und untergeordneter Teil eines im Gebiet produzierenden und/oder verarbeitenden Gewerbebetriebes oder als Versandhandel zulässig sind (§ 1 Abs. 5 bzw. 9 BauNVO).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet innerhalb eines Suchkorridors für die Gleichstromverbindung A-Nord (Erdkabelleitung) liegt, der jedoch nach dem derzeitigen Stand der Planung nicht als Vorzugs- oder Alternativkorridor in Frage kommt.

Der Vorhabenträger Amprion GmbH und die Bundesnetzagen-

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

eine Beteiligung der Vorhabenträgerin Amprion GmbH (Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund) und der Bundesnetzagentur (Abteilung Netzausbau, Referat 814, Postfach 8001, 53105 Bonn) erforderlich.

Städtebau

In Anlehnung an die Stellungnahme der Raumordnung wird auch aus städtebaulichen Gründen - u.a. zum Schutz des Ortszentrums / zentralen Versorgungsbereiches - empfohlen, eine Festsetzung über den Ausschluss von Einzelhandel zu treffen.

Naturschutz und Forsten

Artenschutzrechtliche Belange:

Aufgrund der Lage des Plangebietes wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für erforderlich erachtet. Das Plangebiet besitzt in nordwestlicher und südwestlicher Richtung Wechselbeziehungen zur freien und offenen Landschaft, die hier nicht nur durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird, sondern auch naturschutzfachlich wertvolle Ökosysteme, Bereiche und Flächen (Wald, Kompensationsflächen, etc.) aufweist. Lediglich in östlicher und nordöstlicher Richtung sind kleinere Ausläufer einer gewerblichen Nutzung zu erkennen. Unmittelbar südwestlich des Plangebietes befindet sich eine der o.a. Waldflächen. Die Größe der Waldfläche beträgt ca. 8000 m². Die Untersuchungen und Erhebungen, die im Zuge der saP erforderlich werden, sind entsprechend der zu untersuchenden Tiergruppen nur in einem bestimmten Zeitfenster (z.B. Frühjahrsmonate bei Brutvögeln) möglich. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, die saP frühzeitig abzustimmen und rechtzeitig zu begin-

tur wurden am vorliegenden Verfahren beteiligt. Die Amprion GmbH hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert, da das Plangebiet zwar in einem der ursprünglich betrachteten Trassenkorridore für die geplante Gleichstromverbindung A-Nord liegt, aber nach derzeitigen Stand keinerlei Auswirkungen auf die spätere Trasse haben wird.

Für das Plangebiet wird eine Festsetzung aufgenommen, welches Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet nur als Versandhandel oder als Shop mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² als zu- und untergeordneter Teil eines im Gebiet produzierenden und/oder verarbeitenden Gewerbebetriebes zulässt.

Für das Plangebiet wurde bereits eine Brutvogel- und Fledermauserfassung durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die weitere Planung ein.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

nen. Zu untersuchen sind die Tiergruppen der Brutvögel und der der Fledermäuse.

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es zunächst, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz kann durch den Erhalt der unmittelbar nordwestlich angrenzenden Gehölzstrukturen und der unmittelbar südöstlich anschließenden Waldfläche entsprochen werden.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die linearen Gehölzstrukturen (unmittelbar nordwestlich) und die Waldfläche (unmittelbar südöstlich) zu legen.

Die Ausführungen zum Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz des BNatSchG werden zur Kenntnis genommen.

Wie in den Grundzügen der Planung ausgeführt, ist vorgesehen, die am nordwestlichen Rand des Plangebietes vorhandenen Gehölze zu erhalten und durch weitere Anpflanzungen zu ergänzen. Die sich südöstlich anschließende Waldfläche ist nicht Bestandteil der Planung und bleibt unverändert erhalten.

Für die Planung wird ein Umweltbericht erarbeitet, in dem die einzelnen Schutzgüter betrachtet und die Auswirkungen bewertet werden.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Forstfachliche Belange:

Unmittelbar südwestlich des Plangebietes schließt eine Waldfläche an. Die Waldfläche hat eine Größe von ca. 8000 m² und besitzt bis auf eine mittig angelegte Gebetsstätte (Grotte) einen geschlossenen und zusammenhängenden Charakter. Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes kann es zu Beeinträchtigungen der Waldfläche kommen, da das zukünftige Gewerbegebiet das Entstehen von Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen mit sich bringt. Die Beeinträchtigungen lassen sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle halten, wenn die Waldfläche in ihrer jetzigen Gestalt, Struktur und Größe erhalten wird. Darüber hinaus ist die Waldfläche durch das Schaffen eines mehrreihigen, gut strukturierten Waldsaumes aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu schützen und zu stabilisieren. Ein Nutzen zu gewerblichen Zwecken (Lagerstätten, Stellflächen, etc.) ist ausnahmslos unzulässig. Entsprechende Maßnahmen sind vorzuhalten.

Im Rahmen des Umweltberichts wird eine Eingriffsbilanz erstellt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft werden konkret und detailliert dargestellt.

Wie beschrieben, soll die südwestlich anschließende Waldfläche durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen werden. Am südwestlichen Rand des Plangebietes ist daher im westlichen Bereich die Anlage eines Pflanzstreifens aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen zur Verbesserung der Waldrandfunktion und um Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölzfläche, insbesondere im Hinblick auf das Waldklima zu vermeiden, angelegt.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling sind jedoch die südlich des Waldes gelegenen Flächen ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt. Bei zukünftigen Planungen ist daher eine teilweise Inanspruchnahme der Waldfläche, die im östlichen Bereich eine nur geringe Tiefe aufweist, denkbar. Auf diesem Teilabschnitt ist daher kein ergänzender Pflanzstreifen vorgesehen. Es wird jedoch eine Festsetzung getroffen, dass die Baugrundstücke angrenzend an die Waldfläche zu deren Schutz lückenlos durch einen Zaun einzufrieden sind.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Straßenbau

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Kreisstraße 118 („Am Koopmannsberg“) erfolgt über die Gemeindestraße „Am Koopmannsberg“. Der südwestlich gelegene Einmündungsbereich Kreisstraße 118/Gemeindestraße „Am Koopmannsberg“ in km 6,520 ist bereits ausgebaut. Die einmündende Gemeindestraße hat eine befestigte Fahrbahnbreite von ca. 5 m. Der Fahrbahnzustand sowie die -breite der vorgenannten Gemeindestraße liegen deutlich über denen der Kreisstraße 118, da diese nur in einer Fahrbahnbreite von unter 4 m, zuzüglich ansatzweise befestigter Seitenräume, befestigt ist.

Mit der Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes kommt es annähernd zu einer Verdoppelung der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen. Daraus resultierend wird es demzufolge auch bei der vorgenannten Einmündung der Gemeindestraße „Am Koopmannsberg“ in die Kreisstraße 118 zu einer deutlich höheren Verkehrsbelastung/-aufkommen bzw. Frequentierung kommen. Aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der endgültigen Fassung dieser Bauleitplanung im Vorfeld hinsichtlich der Kreisstraße 118 ein Schleppkurvennachweis (Lastkraftwagen/Sattelkraftfahrzeuge) dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland vorzulegen, um die Leistungsfähigkeit des oben angeführten Einmündungsbereiches Kreisstraße 118/Gemeindestraße „Am Koopmannsberg“ sicherzustellen.

Wasser- und Bodenschutz

1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebau-

Die Ausführungen zum Fahrbahnzustand sowie -ausbau der Gemeindestraße „Am Koopmannsberg“ werden zur Kenntnis genommen.

Der bestehende Gewerbebestandort umfasst Gewerbeflächen von ca. 8-9 ha. Durch die vorliegende Planung werden Gewerbeflächen in einer Größe von ca. 2,5 ha ausgewiesen, wobei jedoch zum Teil bereits ausgewiesene Gewerbegebiete überplant werden. Von einer Verdoppelung der Gewerbeflächen kann daher keine Rede sein. Die Gemeinde wird jedoch dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland einen Schleppkurvennachweis (Lastkraftwagen/Sattelkraftfahrzeuge) vorlegen, um die Leistungsfähigkeit des Einmündungsbereiches der Straße „Am Koopmannsberg“ in die Kreisstraße 118 sicherzustellen.

Wie in den Grundzügen der Planung ausgeführt, befinden sich nach der Bodenübersichtskarte im Plangebiet und angrenzend großflächig fluviale Ablagerungen in Form von Sand. Im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 6, 9A und 9B, in die mit der vor-

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

ungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Die Versickerungseigenschaften der vorhandenen Böden sind vor Ort zu ermitteln. 2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde parallel zum Bauleitverfahren entsprechend zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebietes und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.	liegenden Planung z.T. eingegriffen wird, wurde daher festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich bzw. über flache Mulden mit bewachsener Bodenzone zu versickern ist. Erfahrungen der bereits gewerblich genutzten Grundstücke zeigen, dass die Versickerung problemlos möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Plangebiet ähnliche Bodenverhältnisse vorliegen. Die Gemeinde wird dieses jedoch durch eine Versickerungsuntersuchung prüfen lassen. Die Ergebnisse fließen im weiteren Verfahren in die Planung ein.
<u>Hinweis:</u> Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung werden Ausführungen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes aufgenommen.
<u>Abfallwirtschaft</u> Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen: <i>„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“</i>	In die Begründung werden entsprechende Ausführungen zur Abfallwirtschaft aufgenommen.
<u>Denkmalpflege</u> Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwai-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt sind.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

gen Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 4039 oder (05931) 44-6605.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden aufgenommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

EWE Netz GmbH, mit Schreiben vom 24.10.2019

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbe-

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

zogen und rechtzeitig beteiligt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 22.11.2019

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung sollen weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Breddenberg erhalten bzw. weiter gestärkt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Wir begrüßen, dass im weiteren Verfahren mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen müssen dann geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Gewerbe- und Industriebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen be-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer die Planung begrüßt, jedoch die Stellungnahme nicht als abschließend versteht, da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorgelegt wurden. Die Industrie- und Handelskammer wird im weiteren Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt.

Wie in den Grundzügen der Planung beschrieben, hat die Gemeinde bereits ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben, welches für das Plangebiet die möglichen Emissionskontingente unter Berücksichtigung der Vorbelastung des bestehenden Gewerbebestandes ermittelt. Die Ergebnisse fließen in die weitere Planung ein.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

triebswirtschaftlich belastet werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise oder Anregungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB seitens der IHK nicht vorgebracht werden.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 18.11.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümern und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mail-to:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Hinweis zu den konkreten Arbeiten wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 04.11.2019

Zu den o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Das o.g. Plangebiet in der Gemeinde Breddenberg zur Größe von ca. 2,5 ha liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Stallanlagen.

U.a. liegt südöstlich des Plangebietes die Stallanlage des Betriebes E.... (*Anm.: Name wurde aus Datenschutzgründen gelöscht*). Nach unseren Informationen bestehen an dem vorhandenen Standort konkrete Planungen zum Neubau eines weiteren Legehennenstalls. Diese Erweiterungsabsichten sind im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Unter den o.g. Voraussetzungen ist u.E. zur Klärung der Geruchsimmissionen im Plangebiet ein Gutachten nach der Geruchsimmissionsschutzrichtlinie(GIRL) erforderlich.

Die nächstgelegenen Tierhaltungsanlagen bzw. Stallanlagen nordwestlich des Plangebietes halten bereits Abstände von ca. 400-600 m ein. Aufgrund dieser Entfernungen und da sich das Plangebiet in Bezug auf diese Anlagen außerhalb der Hauptwindrichtung befindet, sind unzumutbare Geruchsimmissionen durch diese Betriebe im Plangebiet nicht zu erwarten. Zudem sind dem Plangebiet in diese Richtung bereits ausgewiesene Gewerbeflächen vorgelagert, die einen geringeren Abstand zu den Tierhaltungsanlagen aufweisen und deren Schutzanspruch ebenfalls von den landwirtschaftlichen Betrieben zu berücksichtigen ist.

Das Gleiche gilt für die nebenstehend genannte Stallanlage, welche sich in einem Abstand von ca. 480 m südöstlich des Plangebietes befindet. Auch hier weisen die bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen des Gewerbestandortes „Am Koopmannsberg“ um ca. 100 m geringere Abstände zu der Stallanlage auf. Die weitere, z.T. in der Hauptwindrichtung zur Stallanlage gelegene Bebauung der Ortslage von Breddenberg mit vorhandenen Wohnnutzungen bzw. ausgewiesenen Wohngebieten, weist zu der Stallanlage ebenfalls Abstände von 400-500 m auf. Diese vorhandene Bebauung bestimmt damit auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe. Mit der vorliegenden Planung wird nicht näher an die Tierhaltungsanlagen herangerückt und die grundsätzliche Situation nicht geändert. Nach Auffassung der Gemeinde ist daher für die vorliegende Planung kein Geruchsgutachten erforderlich.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Bezüglich des geplanten Neubaus einer weiteren Stallanlage wurde nach den Informationen der Gemeinde im Jahr 2016 beim Landkreis Emsland eine Bauvoranfrage gestellt. Weitere Unterlagen liegen der Gemeinde jedoch nicht vor. Der Gemeinde ist daher nicht bekannt, ob diese Planung noch weiter verfolgt wird.

Hierzu wird auch auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen vom 15.01.2004 (Az.: 1 KN 128/03) verwiesen. Hier wird vom Gericht ausgeführt, dass „im Rahmen der Bauleitplanung das Bedürfnis nach einer Betriebsausweitung eines angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang sein kann, sofern diese Betriebsausweitung (Entwicklung) bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten naheliegt. Eine Erweiterungsabsicht kann jedoch nicht losgelöst vom vorhandenen Baubestand und der bestehenden Betriebsgröße Beachtung verlangen. Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht ebenso wenig aus, wie unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen.

Auf innere Absichten kommt es somit nicht an. Maßgeblich ist allein, welche Pläne er in dem dafür geschaffenen Auslegungsverfahren der planenden Gemeinde gegenüber offenbart hat. Erweiterungsinteressen sind grundsätzlich nur berücksichtigungsfähig, soweit sie keine qualitative Neuordnung des Betriebes, sondern sich als Fortsetzung des bisherigen Betriebschemas darstellen. Danach beachtliche Erweiterungsabsichten eines Landwirtes stellen nur einen Belang von mehreren dar und haben keinen unbedingten Anspruch darauf, sich in jedem Planungsfalle durchzusetzen. Die planende Gemeinde darf sie vielmehr je nach Lage der Dinge und des Gewichts der

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:
Gegen das o.g. Vorhaben gibt es von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken. Allerdings sollten bauliche Anlagen innerhalb des Planungsbereiches einen Mindestabstand von 30 Metern (entspricht etwa einer Baumlänge) zum benachbarten Wald im Süden einhalten.

Sollte dies aus planerischen Gründen und/oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer des angrenzenden Waldes von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.

konkurrierenden Interessen auch „wegwägen“. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, ob die Bestands- und Erweiterungsinteressen des Landwirts bereits jetzt auf konkurrierende Nutzungen Rücksicht zu nehmen haben. Bei der Abwägungsentscheidung ist die Gemeinde auch nicht verpflichtet, dem Landwirt planerisch das zuzuordnen, was sich dieser ohne gemeindliche Planung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gegen die konkurrierenden Nutzungen der umgebenen Wohngrundstücke an Nutzungsmöglichkeiten noch „erstreiten“ könnte.“

Risiken, die von Bäumen aufgrund von Windbruch durch unvorhersehbare Starkwindereignisse ausgehen, können nach Auffassung der Gemeinde kein Grund für den geforderten größeren Abstand sein, da ansonsten eine Grüngestaltung mit Bäumen innerhalb von Ortslagen oder Baugebieten weitgehend ausgeschlossen werden müsste.

Nach Erfahrungen von Sachverständigen (vgl. Aufsatz über eine Dissertation von Dr. W. Wagner in „Deutsches Architektenblatt“ 3/91) ist ein erhöhtes Risiko für Leben und Gesundheit der Bewohner eines Gebäudes am Waldrand nicht gegeben. Auch für eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen danach keine Anhaltspunkte.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.06.1997 ausgeführt, dass bei einem am Waldrand gelegenen Wohngebäude die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des § 34 BauGB gewahrt sind, wenn es nur einer abstrakten Baumwurfgefahr ausgesetzt ist. Ein besonderer Abstand mit Gebäuden ist daher nach Auffassung der Gemeinde Breddenberg für den angrenzenden Gehölzbestand nicht zu berücksichtigen. Eine unzumutbare Verkehrssicherungspflicht ist für den Eigentümer des südlich gele-

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

	genen Gehölzbestandes somit aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten. Die vorliegende Planung wird daher entsprechend dem vorliegenden Entwurf beibehalten.
--	--

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 22.11.2019

Gegen die o.a. Planung bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in diesem Bauleitplanverfahren zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird angeregt, die mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 9 A und 9 B begonnene Geräuschkontingentierung nach der DIN 45691 fortzuführen, da der Schallbeitrag der 2,5 ha großen Planfläche des Bebauungsplanes Nr. 16 bezogen auf die nördlich des Plangebietes gelegene schützenswerte Wohnnutzung nicht unerheblich ist.

In den Planunterlagen im Vorentwurf zum B-Plan Nr. 16 ist bezogen auf Gewerbelärm ein Geräuschkontingent L_{EK} von 64/49 dB(A) / qm gemäß DIN 45691 angegeben. Da anhand der Planunterlagen nicht nachvollziehbar ist, wie die festgesetzten Werte ermittelt wurden, gehe ich davon aus, dass die Festsetzung der Emissionskontingente nur exemplarisch erfolgte.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Wie in den Grundzügen der Planung beschrieben, hat die Gemeinde bereits ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben, welches für das Plangebiet die möglichen Emissionskontingente unter Berücksichtigung der Vorbelastung des bestehenden Gewerbebestandes ermittelt. Die Ergebnisse fließen in die weitere Planung ein.

Für das Plangebiet wurde ein Emissionskontingent L_{EK} von 64/49 dB(A) / qm tags/nachts gemäß DIN 45691 angegeben. Es ist richtig dass diese Festsetzung zunächst exemplarisch erfolgt ist. Das zwischenzeitlich erstellte Lärmgutachten zeigt jedoch, dass das angenommene Kontingent realistisch ist. Im Gutachten wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebestandort für das Plangebiet mögliche Emissionskontingente (Planwerte) ermittelt, mit denen an den maßgeblichen Immissionsorten eine Einhaltung der jeweiligen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm gewährleistet werden kann. Die Berechnungen haben ergeben, dass bei einem zulässigen Emissionskontingent L_{EK} von 64/49 dB(A) / qm tags/nachts im Plangebiet diese Werte an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Die Unterschreitung beträgt im ungünstigsten Fall 2 / 1 dB (A) tags/nachts. An allen anderen Immissionsorten beträgt die Unterschreitung mehr als 6 dB (A),

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

teilweise wird eine Unterschreitung um 10-15 dB (A) eingehalten.

Bei einer Unterschreitung um 6 dB (A) gilt die Zusatzbelastung nach TA Lärm (Punkt 3.2.1) als irrelevant. Bei einer Unterschreitung um 10 dB (A) befinden sich die Immissionspunkte nach der TA Lärm bereits nicht mehr im schalltechnischen Einwirkungsbereich der Anlage.

Die möglichen bzw. zulässigen Emissionsmöglichkeiten werden im weiteren Verfahren entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens festgesetzt.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wird zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der vorliegenden Planung beteiligt.

Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 07.11.2019

Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Auf die im nördlichen Planbereich auf der Süd- und Westseite des derzeitigen Wendeplatzes der Erschließungsstraße Koopmannsberg verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten.

Ferner wird zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes darum gebeten, im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straße des Plangebietes einseitig und im Wendehammerbereich umlaufend einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung zu stellen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, wird angeregt, einen wiederverwendbaren Platten- oder Pflasterbelag zu wählen.

Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkun-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes seitens des Wasserverbandes keine Bedenken bestehen.

Der Hinweis auf die im nördlichen Planbereich auf der Süd- und Westseite des derzeitigen Wendeplatzes verlaufende Trinkwasserversorgungsleitung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Wendeplatz bleibt in seiner Lage bestehen. Jedoch wird davon ausgehend eine Erschließungsstraße weiter nach Süden in das Plangebiet geführt.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise oder Anregungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

gen zu machen.

Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB seitens des Wasserverbandes nicht vorgebracht werden.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 04.11.2019

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.10.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Einwände gegen die Planung nicht geltend gemacht werden.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 15.10.2019

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. Einwände.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeurung und Kennzeichnung auch während der Bauphasen, sind zusätzlich zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken oder Einwände gegen die Planung bestehen.

Die Hinweise zum Schießplatz der WTD 91 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 19.12.2019

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21.10.2019, hier eingegangen am 27.11.2019.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Gewerbegebiet Am Koopmannsberg Erweiterung Teil II“ kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Emden Ost-Osterath. (BBPIG-Vorhaben Nr. 1), auch A-Nord genannt, in Betracht. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur

Die Ausführungen zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) werden zur Kenntnis genommen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Emden Ost-Osterath. (BBPIG-Vorhaben Nr. 1), auch A-Nord genannt, in Betracht kommt.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 1, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für den vorliegend relevanten Abschnitt B Raum Bunde - Raum Wietmarschen des Vorhabens Nr. 1 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 21.03.2018 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 23.05.2018 in Meppen eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Die Gemeinde Breddenberg wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.09.2018 den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen sowie insbesondere die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridore. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen, die derzeit von der Vorhabenträgerin Amprion GmbH erarbeitet werden, wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor (Trassenkorridorsegment 43) unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Gewerbegebiet Am Koopmannsberg Erweiterung Teil II“. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. In welchem Trassenkorridor - d.h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem - die Trasse des Vorhabens Nr. 1 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Mit

Die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin wurde am vorliegenden Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert, da das Plangebiet zwar in einem der ursprünglich betrachteten Trassenkorridore für die geplante Gleichstromverbindung A-Nord liegt, aber nach derzeitigen Stand keinerlei Auswirkungen auf die spätere Trasse haben wird.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

einer Entscheidung über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG ist im vierten Quartal 2020 zu rechnen.

Eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl das Gewerbegebiet als auch das Vorhaben Nr. 1 realisiert werden können, erscheinen mir wünschenswert. Ich weise darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 1 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Bei konkreten Fragen zu dem Vorhaben A-Nord wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektsprecher Jonas Knoop (jonas.knoop@amprion.net). Auf der Internetseite www.a-nord.net sind die Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 1 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im Verfahren noch ändern können.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Der Vorhabenträger Amprion GmbH wurde am vorliegenden Verfahren beteiligt. Die Amprion GmbH hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert, da das Plangebiet zwar in einem der ursprünglich betrachteten Trassenkorridore für die geplante Gleichstromverbindung A-Nord liegt, aber nach derzeitigen Stand keinerlei Auswirkungen auf die spätere Trasse haben wird.

Die Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 19.12.2019

Nach Abgleich Ihrer Bauleitplanung mit unserer Trassenkorridorplanung kann ich Ihnen mitteilen, dass das geplante Gewerbegebiet „Am Koopmannsberg“ zwar in einem der ursprünglich betrachteten Trassenkorridore für unsere Gleichstromverbindung A-Nord liegt, aber nach derzeitigen Stand keinerlei Auswirkungen auf die spätere Trasse haben wird. Unser Vorhaben steht Ihrer Planung also nicht im Weg.

Zwecks Dokumentation bitte ich Sie aber uns weiterhin zu informieren, sobald sich Ihre Bauleitplanung an dieser Stelle konkretisiert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet zwar in einem der ursprünglich betrachteten Trassenkorridore für die geplante Gleichstromverbindung A-Nord liegt, aber nach derzeitigen Stand keinerlei Auswirkungen auf die spätere Trasse haben wird und somit seitens der Amprion GmbH keine Bedenken oder Einwände gegen die Planung bestehen.

Die Amprion GmbH wird im weiteren Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt.